

# RS Lvwg 2017/12/14 LVwG-AV-1240/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2017

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

14.12.2017

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §26 Abs1

## Rechtssatz

Eine Nachsicht darf nur dann erteilt werden, wenn eine Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten in weiterer Folge mit guten Gründen ausgeschlossen werden kann, wohingegen eine lediglich überwiegende Wahrscheinlichkeit dazu nicht ausreicht (siehe KreisI, § 26, E/R/W GewO1, RZ 11).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeausübung; Nachsicht;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2017:LVwG.AV.1240.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)